



## **Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020 – Was jetzt zu tun ist**

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland sollen der reguläre Steuersatz von 19% auf 16% und der ermäßigte Steuersatz von 7% auf 5% gesenkt werden. Diese Steuersatzänderung wird wohl befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020. Jetzt müssen diverse Prozesse umgestellt werden (insb. Rechnungsstellung, Warenwirtschaftssysteme, Buchführung und Kassensprogrammierung), um keine teuren Fehler zu begehen.

### **Leistungsausführung maßgeblich**

Maßgeblich für die Anwendung der reduzierten Steuersätze ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung. Ohne Bedeutung sind generell der Zeitpunkt von Rechnungsstellung oder Zahlung. Auch auf nachträgliche Minderungen des Entgelts, etwa durch Rabatte oder Boni, kommt es insoweit nicht an. Maßgeblich bleibt der Leistungszeitpunkt.

Wann genau eine Leistung ausgeführt wird, ist in der Praxis nicht immer ganz einfach zu bestimmen. Für Lieferungen ist in der Regel der Tag des Beförderungsbeginns maßgeblich. Bei sonstigen Leistungen kommt es auf die Beendigung der Arbeiten an.

### **Wirtschaftlicher Vorteil im Zweifel beim Händler**

Der wirtschaftliche Vorteil der Steuersenkung verbleibt generell zunächst beim leistenden Unternehmer (Händler). Nur im Falle einer gesonderten Abrede (sog. Nettovereinbarung) reduziert sich die Zahlungspflicht des Kunden. Im Regelfall entscheidet aber der leistende Unternehmer, ob er den Steuervorteil weitergibt. Das ist vor allem für Privatkunden und Unternehmer ohne Vorsteuerabzugsberechtigung (z.B. Ärzte, Pflegedienste, Kultur- und Bildungseinrichtungen und Kleinunternehmer) von Bedeutung.

### **Vorsteuerrisiken beachten**

Auf der Eingangsseite ist der Rechnungsprüfung demnächst besondere Beachtung zu schenken. Denn ein Vorsteuerabzug kommt stets nur in Höhe des gesetzlichen – im Zweifel reduzierten – Steuersatzes in Betracht. Selbst wenn auf der Rechnung der „alte“ Steuersatz von 7 % oder 19 % ausgewiesen ist, besteht ein Abzugsrecht nur in Höhe des tatsächlich zutreffenden Steuersatzes. Wird zu viel Vorsteuer geltend gemacht, drohen Rückzahlungsansprüche und Strafzinsen seitens des Finanzamts.

### **Strafsteuer durch unrichtigen Steuerausweis**

Ist der Steuersatz oder Steuerbetrag unrichtig in einer Rechnung ausgewiesen, kann eine sog. Strafsteuer die Folge sein. Denn: Bei einem unrichtigen Steuerausweis schuldet der Unternehmer neben der gesetzlich geschuldeten Steuer auch den erhöht ausgewiesenen Steuerbetrag nach § 14c Abs. 1 UStG gegenüber dem Finanzamt.

### **Umstellungsprozesse anstoßen**

Aufgrund des kurzen Vorlaufs sollten die notwendigen Änderungen der Abrechnungsprozesse unmittelbar angestoßen werden. Dabei ist darauf zu achten, sämtliche Leistungsbeziehungen im Unternehmen in den Blick zu nehmen. Nicht vergessen werden dürfen etwa steuerpflichtige Entnahmen (Eigenverbrauch und Mitarbeiterzuwendungen). Auf eine allgemeine Nichtbeanstandungsregelung durch die Finanzverwaltung sollten Betroffene nicht vertrauen, zumal selbst unter einer solchen Vereinfachungsregelung definitive wirtschaftliche Belastungen drohen.